

## Beschlussantrag

**der Landtagsabgeordneten Beate Meinel-Reisinger, Christoph Wiederkehr und weiterer Abgeordneter**

**betreffend ersatzlose Streichung des §68a Abs 1 Z 2 § 68a. der Dienstordnung**

**eingbracht im Zuge der Debatte über Post Nr. 7 der 8. Sitzung des Wiener Landtags am 30.06.2016**

Das Wiener "Gesetz über das Dienstrecht der Beamten der Bundeshauptstadt Wien" (Dienstordnung) bestimmt in § 68a Abs 1, dass Beamte unter bestimmten Umständen in den Ruhestand versetzt werden können. Eine Versetzung in den Ruhestand kann erfolgen, wenn der Beamte dienstunfähig ist. Beamt\_innen können aber auch dann in den vorzeitigen Ruhestand geschickt werden, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet haben und wenn ihre "Dienstleistung durch Veränderung der Organisation des Dienstes oder durch bleibende Verringerung der Geschäfte entbehrlich wird" und sie "auch nicht durch (...) zumutbare Aus-, Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen anderweitig angemessen beschäftigt werden" können (§ 68a Abs 1 Z 2 Dienstordnung).

Die Stadt Wien hat in der Vergangenheit immer wieder von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Beamt\_innen auf Grund von "Organisationsänderungen" vorzeitig in den Ruhestand zu schicken, selbst wenn die betroffene Person weiterhin im Dienst bleiben wollte.

Besonders drastisch zeigt sich dies im jüngsten Fall, in dem mehrere Hundert Beamt\_innen, die den Wiener Stadtwerken zugewiesen sind, in Pension geschickt werden sollen. Einem Zeitungsbericht zufolge können die Betroffenen mit 80 Prozent des Letztbezuges rechnen und bekommen zudem einmalig zweieinhalb Monatsgehälter extra (Kurier 10.06.2016).

Diese Privilegierung von Wiener Beamt\_innen ist unfair. Ältere Arbeitskräfte, die ASVG-Versicherte sind, können bei einem Verlust der Arbeitsstelle nicht einfach in Pension gehen, sondern müssen weiterhin dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und sind überdies bis zur Pensionierung häufig auf Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und Mindestsicherung angewiesen, was sich zudem negativ auf die Höhe ihrer Pension niederschlägt.

Die Privilegierung nur einer Gruppe von arbeitenden Personen muss ein Ende haben.

Hierbei geht es um Fairness in zweierlei Hinsicht: Einerseits muss Fairness gegenüber der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung hergestellt werden, die nicht in den Genuss einer derart günstigen Regelung zur Frühpensionierung kommt. Andererseits geht es um Fairness und Verantwortung gegenüber der jungen Generation, die den berechtigten Anspruch hat, ein Pensionssystem in Anspruch zu nehmen, das finanziell nachhaltig gesichert ist.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs.4 der Geschäftsordnung des Wiener Landtages folgenden

**BESCHLUSSANTRAG**

*Der Wiener Landtag wolle beschließen:*

Der Wiener Landtag fordert die Landesregierung dazu auf, § 68a Abs 1 Z 2 des Gesetzes über das Dienstrecht der Beamten der Bundeshauptstadt Wien ersatzlos zu streichen.

*In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung des Antrags verlangt.*

Wien, 30.06.2016

*C. V. W. S. P. W. [Signature]*

MAGISTRATSDIREKTION  
DER STADT WIEN  
ABWELENKUNFT  
Eing.: 30. JUNI 2016  
PUL-02284-2016/0001-WNEILAT  
Gesch.-ftsstelle Landtag, Gemeinderat,  
Landesregierung und Stadtsenat